

# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Vortrag anlässlich der VdK-Aktionswoche – Möglichst früh mit dem Thema beschäftigen

**Pertesreut.** „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ war das Thema eines Vortrags bei der VdK-Aktionswoche zusammen mit dem Hospizverein Freyung: Vorsorge treffen, um seine Angelegenheiten an eine Person des Vertrauens übergeben zu können, falls man aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls diese Dinge nicht mehr selbst regeln kann. Erweitert wurde dieses Thema um den Baustein „Patientenverfügung“, in der ein Mensch Wünsche zur Behandlungsform äußert, wenn das Lebensende absehbar ist.

Die VdK Kreisgeschäftsführerin Brigitte Binder hatte für dieses Thema die Referentinnen Silvia Wagner-Meier und Ingrid Bornschögl gewonnen. Es sei von großer Wichtigkeit, dass sich schon junge Leute mit diesem Thema der Patientenverfügung auseinandersetzen, „denn es kann jeden treffen, ob früher oder später“, meinte Brigitte Binder.

Einen Überblick gab Silvia Wagner-Meier, Koordinatorin und Einsatzleiterin des Hospizvereins in Freyung über die rechtlichen Aspekte einer Patientenverfügung, die schriftlich verfasst und



Für den Vortrag bedankte sich Brigitte Binder (Mitte) bei den den Referentinnen Silvia Wagner-Meier (l.) und Ingrid Bornschögl. – Foto: pnp

mit Namensunterschrift eigenhändig unterzeichnet sein soll. Wagner-Meier wies auch darauf hin, dass eine Patientenverfügung stets im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Betreuungsverfügung stehen und so verwahrt werden sollte, dass sie durch den Arzt oder den Bevollmächtigten möglichst schnell gefunden werden kann.

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass die Festlegung von bestimmten ärztlichen Maßnahmen verbindlich sind. Das heißt, dass die ärztliche Behandlung – mit Aus-

nahme von Notfällen – ausschließlich vom Willen des Patienten abhängt. Liegt keine Einwilligung vor, würde sich der behandelnde Arzt unter Umständen wegen Körperverletzung strafbar machen.

Gibt es keine Patientenverfügung, können die lebensverlangenden Maßnahmen auch abgestellt werden, wenn dieser Patient bei Lebzeiten unter Zeugen genannt hat, dass er diese im Falle eines bedrohlichen Zustandes nicht will.

Die Patientenverfügung ist darum für solche Patienten von Bedeutung, die sich selber nicht

mehr verantwortlich äußern können. In diesem Fall muss eine Person bestimmt werden, die den Willen des Einwilligungsunfähigen durchsetzt. Diese Vertrauensperson kann man auch im Rahmen einer Vorsorgevollmacht bestimmen. Diese sei von großer Wichtigkeit. Sollte nämlich keine Vorsorgevollmacht existieren, wird vom Gericht ein Betreuer bestellt.

Zur Vorsorgevollmacht erklärte Ingrid Bornschögl noch grundsätzliche Bestimmungen: Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Bornschögl merkte an, dass die Bestellung eines Betreuers keine Entrechtung sei. Sie habe nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig ist. Er kann also, wenn er geschäftsfähig ist, seine höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, unter anderem auch heiraten oder ein Testament erstellen.

Einem Betreuer können vom Betroffenen mehrere Aufgabenkreise übertragen werden, die dem Wohl des Betreuten entsprechen. Dazu gehört, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden werden darf. – pnp